Darlehen für den Mittelstand

Programmmerkblatt Markteinführungsdarlehen

Stand: September 2026

Kofinanziert von der Europäischen Union

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

Mit dem Förderprogramm „Markteinführungsdarlehen“ werden Unternehmen bei der wirtschaftlichen Verwertung technischer und nicht technischer Innovationen mit einem zinsverbilligten Darlehen unterstützt.

1. Was bietet die Förderung?

- Investitions- und Betriebsmitteldarlehen ab 30.000 EUR bis zu 500.000 EUR
- Finanzierung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben von jungen kleinen Unternehmen (einschließlich Kleinstunternehmen)[1]
- Finanzierung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben von jungen mittleren oder etablierten Unternehmen[2]
- Umsetzung des Vorhabens innerhalb von 36 Monaten

2. Was wird gefördert?

Das Darlehen dient der Finanzierung von innovativen Vorhaben. Dabei werden Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, die auf neue Ideen basieren, durch die sich deren Funktionsweise wesentlich verbessern sowie sich neue Einsatzgebiete oder neue Märkte eröffnen, finanziert.[3]

Folgende Indizien sprechen für eine Innovation im Sinne der oben genannten Erklärung und sind deshalb möglichst präzise im Antrag darzulegen:

- Alleinstellungsmerkmal
- Neuheit auf dem Markt
- Übertreffen geltender (Industrie-)Normen
- Besonderheiten bedingen ein Abheben von der Peergroup (bspw. Einsatz nachhaltiger Rohstoffe, energieeffizienter Verbrauch, geringe Schadstoff- und Emissionsbelastung oder Eignung zur Wiederverwertung und Recyclingfähigkeit)
- Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes (z. B. Patent, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster) mit Ausnahme von Marken
- vorhergehende Inanspruchnahme eines Förderprogramms mit direktem Bezug zur Entwicklung des innovativen Produkts (z.B. Forschungs- und Entwicklungsprojektförderung)
- Zuwendungen aus Technologieförderprogrammen des Freistaates Sachsen
- Zuwendungen aus Forschungs- und Innovationsförderprogrammen des Bundes

Hinweis:
Die Innovation muss nicht zwingend das Ergebnis unternehmenseigener Forschungs-/Entwicklungsleistungen sein. Entscheidend ist, dass dem Unternehmen die Nutzungsrechte für das Vorhaben obliegen.

Förderfähige Ausgaben unterschieden nach der beihilferechtlichen Grundlage:
Zuwendungsfähig sind projektbezogene Ausgaben für:

<u>Nach De-minimis bzw. Art. 22 AGVO:</u>

- Material
- Personalkosten
- Fremdleistungen
- Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte
- Ausgaben für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes / Erwerb fremder Schutzrechte
- sonstige betriebliche Aufwendungen

<u>Nach Art. 17 AGVO unter Beachtung der jeweils geltenden Beihilfeintensität</u>

- voraussichtliche Lohnkosten für Arbeitsplätze, die direkt durch das Investitionsvorhaben neu geschaffen werden. Bitte beachten Sie die ergänzenden Bestimmungen bei Bewilligung nach Art. 17 AGVO.
- Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, sofern diese:
 - der Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
 - dem Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte,
 - der Diversifizierung der Produktion durch vorher in der Betriebsstätte nicht hergestellte Produkte oder nicht erbrachte Dienstleistungen oder der grundlegenden Änderung des gesamten Herstellungs- oder Leistungserbringungsprozesses dienen (Art. 17 Abs. 3 Buchst. a) AGVO).

 Der Antragsteller hat im Antrag darzulegen, welcher dieser zuvor genannten Fallgruppen das Vorhaben zuzuordnen ist.

Hinweis:
Als sonstige betriebliche Aufwendungen gelten zum Beispiel Mietkosten, Werbekosten, Reisekosten, Verpackungskosten und Versandkosten.

[1] *Definition junge kleine Unternehmen: Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz / Jahresbilanzsumme mit höchstens 10 Mio. EUR und die nicht älter als 5 Jahre sind, d.h. Aufnahme der Geschäftstätigkeit + 5 Jahre.*

[2] *Definition etablierte Unternehmen: Unternehmen de länger als 5 Jahre am Markt tätig sind.*

[3] *Eine Innovation liegt zum Beispiel auch vor, wenn das antragstellende Unternehmen, für die dem Projekt zugrundeliegende Innovation bereits eine Zuwendung aus Technologieförderprogrammen des Freistaates Sachsen oder aus relevanten Forschungs- und Innovationsförderprogrammen des Bundes erhalten hat.*

Nicht förderfähige Ausgaben
Von einer Förderung ausgeschlossen sind:
- Löhne und Gehälter auf Geschäftsführungsebene, inklusive Assistenz

3. Wer wird gefördert?

- KMU (Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen)
 Definition KMU:
 - **Kleinstunternehmen** mit weniger als 10 Mitarbeitende und einem Jahresumsatz / Jahresbilanzsummer mit höchstens 2 Mio. EUR
 - **Kleine Unternehmen** mit weniger als 50 Mitarbeitende und einem Jahresumsatz / Jahresbilanzsumme mit höchstens 10 Mio. EUR
 - **Mittlere Unternehmen** mit weniger als 250 Mitarbeitende und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR **oder** eine Jahresbilanzsumme mit höchstens 43 Mio. EUR
- Angehörige der freien Berufe

Nicht gefördert werden:
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Ziffer 18 der Allgemeinen Gruppengleichstellungsverordnung (AGVO)
- Unternehmen mit Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Unternehmen mit Verarbeitung / Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Unternehmen der Branche Fischerei und Aquakultur
- Unternehmen mit Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlenbergbau, im Schiffbau oder in der Kunstfaserindustrie
- Unternehmen des Verkehrssektor und für damit verbundene Infrastrukturen sowie für die Erzeugung und Verteilung von Energie und für Energieinfrastrukturen
- Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs bei Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr
- Unternehmen mit Ausführung von exportbezogenen Tätigkeiten mit Ausrichtung auf EU-Mitgliedsstaaten und Drittländer, wenn das Darlehen unmittelbar in Zusammenhang mit ausgeführten Mengen, einer Errichtung und dem Betrieb von Vertriebsnetzen oder anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben steht
- Unternehmen der Branche Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sowie Unternehmensberater
- Unternehmen der Branche Hausmeisterdienste

4. Welche Voraussetzungen sind zu beachten?

Grundsätzlich gilt:
- Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt im Freistaat Sachsen.
- Der Eigenmittelanteil beträgt - bei jungen mittleren oder etablierten Unternehmen - mindestens 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben (aus vorhandenen Eigenkapital und/oder mit Fremdkapital). Sollte der Eigenmittelanteil über Fremdkapital finanziert worden sein, muss die Laufzeit der Finanzierung mit der Finanzierungsdauer des Markteinführungsdarlehens übereinstimmen.
- Es bestehen keine persönlichen oder wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Antragssteller und dem Dienstleister.
- Das beantragte Produkt, Verfahren oder Dienstleistung ist im Ergebnis innovativer Ideen oder eigener oder fremder Forschungs- und Entwicklungsleistungen (FuE-Leistungen) entstanden.
- Das antragstellende Unternehmen besitzt die zugehörigen Nutzungsrechte oder hat diese erworben.
- Der Zuwendungsempfänger muss die Neuheit des Produkts, Verfahrens oder der Dienstleistung, die Unterscheidung zu anderen, vergleichbaren Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen und deren verbesserte Eigenschaften darstellen sowie die Innovation beschreiben.
- Dem Vorhaben liegt eine schlüssige Planung zur Markteinführung / Marktbearbeitung auf definierten Absatzmärkten zugrunde.
- Der Tag der Markteinführung (erstes Anbieten auf dem Markt) muss innerhalb der Laufzeit des Zuschussprojekts liegen. Wird nur das Darlehen in Anspruch genommen, darf der Tag der Markteinführung maximal sechs Monate zurückliegen.

5. Welche Konditionen bietet das Förderprogramm?

Zinssatz
- aktuell gültiges Konditionsblatt auf unserer Internetseite unter **Konditionen**
- Zinszahlung monatlich zum Monatsende
- Festzins für die gesamte Laufzeit

Laufzeit
- maximal 8 Jahre, davon max. 2 Jahre tilgungsfrei

Tilgung
- nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit monatlich zum Monatsende in gleich hohen Raten

Kredithöhe
- mindestens 30.000 EUR und maximal bis 500.000 EUR je Vorhaben

Auszahlung
- grundsätzlich in einem Betrag nach Abruf
- bei Darlehensverträgen ab 250.000 EUR max. 3 Auszahlungen möglich

Rückzahlung / vorzeitige Rückzahlung und Sondertilgung

- vorzeitige Tilgung ist ohne Entrichtung einer Vorfälligkeitsentschädigung nur zu den bestehenden Tilgungsfälligkeitsterminen möglich
- jederzeit zu einem Fälligkeitstermin vollständig oder teilweise
- Teilrückzahlungen müssen mindestens 5.000 EUR betragen

Bereitstellungsprovision

- keine

Verwendungsnachweis

- spätestens 6 Monate nach Ende des Vorhabens

Sicherheiten / Nachrang

- keine Sicherheiten notwendig
- Das Darlehen kann nachrangig vergeben werden, wenn eine Beihilfefähigkeit nach Artikel 22 Abs. 2 AGVO besteht:
 - Sie sind ein kleines, nicht börsennotiertes Unternehmen, welches seit höchstens fünf Jahren im Handelsregister eingetragen ist.
 - Sie haben keine wesentlichen Tätigkeiten eines anderen Unternehmens übernommen (max. 10 % des Umsatzes).
 - Sie haben noch keine Gewinne ausgeschüttet.
 - Sie haben kein anderes Unternehmen übernommen oder sind nicht aus einem Zusammenschluss hervorgegangen, es sei denn, der Umsatz des übernommen Unternehmens oder des Zusammenschlusses ist gering (max. 10 %).

Kombination mit anderen Fördermitteln

- unter Beachtung der jeweils geltenden Beihilfevorschriften möglich

Hinweis: Eine Kombination mit dem Programm Markteinführungszuschuss ist möglich. Bitte beachten Sie dabei, dass die Antragstellung beider Programme vor Vorhabensbeginn notwendig ist.

Beihilferechtliche Grundlagen

Die Förderung wird je nach Art des Vorhabens und Zuwendungsempfänger auf folgende beihilferechtliche Grundlagen gestützt:

De-minimis-Verordnung (VO (EU) 2023/2831):

Soweit das Vorhaben Betriebsmittelausgaben umfasst oder die Voraussetzungen der vorstehenden AGVO-Tatbestände im Einzelfall nicht erfüllt sind, wird die Förderung auf die De-minimis-Verordnung gestützt. Voraussetzung ist, dass der Gesamtbetrag der dem Unternehmen in den letzten drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen den Schwellenwert von 300.000 EUR nicht überschreitet. Dieser Zeitraum ist rollierend. Der Antragsteller hat hierzu eine Erklärung abzugeben.

Beihilfen für Unternehmensneugründungen nach Art. 22 AGVO:

Für junge kleine Unternehmen im Sinne des Art. 22 Abs. 2 AGVO kann die Förderung auf Art. 22 AGVO gestützt werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen zum Bewilligungszeitpunkt erfüllt sind. Bei der Prüfung der Beihilfefähigkeit nach Artikel 22 Abs. 2 AGVO werden ebenso Unternehmen in einem Unternehmensverbund sowie Unternehmen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, in die Gesamtbewertung zur Förderfähigkeit nach diesem Artikel einbezogen. Das Darlehen kann in diesem Fall auch nachrangig vergeben werden.

Investitionsbeihilfen nach Art. 17 AGVO:

Soweit das geförderte Vorhaben Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögenswerte umfasst und diese Investitionen nachweislich der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, dem Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion durch vorher in der Betriebsstätte nicht hergestellte Produkte oder nicht erbrachte Dienstleistungen oder der grundlegenden Änderung des gesamten Herstellungs- oder Leistungserbringungsprozesses dienen (Art. 17 Abs. 3 Buchst. a) AGVO), kann die Förderung auf Art. 17 AGVO gestützt werden. Der Antragsteller hat im Antrag darzulegen, welcher dieser Fallgruppen das Vorhaben zuzuordnen ist. Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen und bis zu 10 % bei mittleren Unternehmen. Lohnkosten sind nur förderfähig, soweit es sich um voraussichtliche Lohnkosten für Arbeitsplätze handelt, die direkt durch das Investitionsvorhaben neu geschaffen werden, und die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 5 AGVO erfüllt sind.

Lohnkostenbeihilfe nach Art. 17 AGVO:

Die Förderung der voraussichtlichen Lohnkosten für Arbeitsplätze, die direkt durch das Investitionsvorhaben neu geschaffen werden berechnet über einen Zeitraum von zwei Jahren (Art. 17 Abs. 2 Buchst. b) AGVO) können unter folgende Voraussetzung auf Art. 17 AGVO gestützt werden. Bedingung ist ein Nettoanstieg der Beschäftigung in der betreffenden Betriebsstätte, die Besetzung der Stellen innerhalb von drei Jahren nach Investitionsabschluss sowie eine Mindestbestandsdauer von drei Jahren ab Besetzung (Art. 17 Abs. 5 AGVO). Lohnkosten für bestehende, ersetzte oder nicht investitionsbedingt geschaffene Arbeitsplätze sind nicht förderfähig nach Art. 17 AGVO.

Hinweis zur Antragsprüfung: Die zutreffende beihilferechtliche Grundlage wird im Rahmen der Antragsprüfung auf Basis der eingereichten Unterlagen festgestellt. Werden für ein Vorhaben mehrere Fördermittel beantragt oder kommen unterschiedliche Förderbestandteile in Betracht, ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Fördertatbestände den entsprechenden Ausgaben eindeutig zugeordnet werden. Die beihilferechtliche Bewertung erfolgt für jeden Förderbestandteil gesondert. Werden für dieselben Kosten mehrere Fördermittel eingesetzt, sind die geltenden Kumulierungsgrenzen zu beachten.(Art. 8 AGVO; Art. 5 VO (EU) 2023/2831)

6. Wie funktioniert die Antragstellung?

Antragstellung
Eine Antragstellung ist elektronisch über eine angebundene Hausbank oder das Förderportal der SAB möglich.

Im Antrag hat der Antragsteller:

- den Innovationsgehalt, die Neuartigkeit der Idee sowie den Kundennutzen des marktfähigen Produkts, Verfahren oder Dienstleistung nachvollziehbar darzustellen,
- das Alleinstellungsmerkmal gegenüber bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen zu beschreiben,
- den Markt und die Wettbewerbssituation zu beurteilen (Nennung der Zielgruppen und –märkte) sowie
- ein Verwertungskonzept (Preis des marktfähigen Produkts, Verfahrens oder der Dienstleistung) vorzulegen.

Hinweis zum Vorhabensbeginn
Mit Ihrem Vorhaben dürfen Sie erst nach Eingang des Förderantrages bei der SAB über das Förderportal oder Hausbank beginnen. Als Vorhabensbeginn gilt bereits der Abschluss eines Vertrages, der dem Vorhaben zuzurechnen ist. Ein Abschluss vorhabensbezogener Verträge vor Antragseingang führt zur Ablehnung Ihres Antrags.

Ausgenommen davon sind langfristig geschlossene Verträge (Dauerschuldverhältnis) oder Verträge mit wiederkehrenden Leistungen oder der Einkauf von Lieferungen und Leistungen, welche zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind. In solchen Fällen darf der Vertragsgegenstand nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sein.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

7. Ansprechpartner

Wir beraten Sie gern und freuen uns, Sie bei Ihrem Vorhaben zu unterstützen.

Ihr Beraterteam - sab.sachsen.de

8. Häufige Fragen

Eine Zusammenstellung der am häufigsten gestellten Fragen und die dazugehörigen Antworten finden Sie ebenfalls unter Markteinführungsdarlehen (MEP-D) - sab.sachsen.de